

Nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers im Fall der Insolvenz der GmbH?

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Berlin

In Hinblick auf die anhaltend schlechte Konjunktur in Deutschland kommt es zunehmend zu Streitigkeiten zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Geschäftsführern der in Not geratenen Gesellschaften.

Nach § 266 a Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit der Einzugsstelle vorenthält. Über § 823 Abs. 2 BGB gelangt man darüber hinaus zu einer zivilrechtlichen Haftung des Geschäftsführers.

Der Bundesgerichtshof (BGH Urteil vom 15.10.1996 – VI ZR 327/95 –) hatte bereits im Jahre 1996 folgende Fallgestaltung zu entscheiden (*es folgt abgekürzter Sachverhalt*). Die A-GmbH hatte für den Monat Juli 1992 ihren sozialversicherten Arbeitnehmern die zustehenden Löhne ausbezahlt. Die an die Sozialversicherungsträger zu entrichtenden Arbeitgeberanteile wurden jedoch nicht abgeführt. Daraufhin erhob der Sozialversicherungsträger Klage und nahm den Geschäftsführer der Gesellschaft in Anspruch. Hintergrund der Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge war, dass beide Firmenkonten zwar im Soll standen, die Kreditlinien jedoch nicht ausgeschöpft waren. Nachfolgend wurden die Kreditrahmen reduziert und schließlich gekündigt. Danach wurde das Konkursverfahren über die A-GmbH beantragt, dessen Eröffnung jedoch mangels Masse abgelehnt wurde.

Das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht (OLG) Hamm, wies die Klage ab. Zur Begründung hat es angeführt, dass der Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Geschäftsführer auf der Grundlage des § 823 Abs. 2 BGB, § 266 a StGB nicht bestehe. Der Tatbestand dieser strafrechtlichen Vorschrift sei nur verwirklicht, wenn es dem

Täter – in diesem Fall dem Arbeitgeber – im Fälligkeitszeitpunkt möglich gewesen sei, die geschuldete Leistung zu bewirken. Diese Möglichkeit bestehe jedoch dann nicht mehr, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig sei. Die A-GmbH sei seit Mitte August 1992 auf Dauer überschuldet und nicht mehr in der Lage gewesen, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Die Kreditrahmen hätten nicht ausgereicht, um die Gesamtforderung der Klägerin auszugleichen. Die A-GmbH sei daher zum Fälligkeitszeitpunkt zahlungsunfähig gewesen; zumal es sich nicht um nur einen vorübergehenden Liquiditätsengpass gehandelt habe sondern sich die finanzielle Situation bis zum Konkursantrag noch weiter verschlechtert habe.

Der BGH fasste den Begriff enger und hat in seiner Entscheidung die bloße Zahlungsunfähigkeit nicht ausreichen lassen. Er hat folgendes dargelegt. Eine Unmöglichkeit der Pflichterfüllung in Sachen des § 266 a Abs. 1 StGB ist nicht schon dann gegeben, wenn der Arbeitgeber überschuldet und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verbindlichkeiten gegenüber generell nachzukommen, sondern diese Unmöglichkeit liege nur dann vor, wenn dem Täter die Erfüllung der konkret von ihm geforderten Handlungspflicht nicht möglich sei. Ist es dem Arbeitgeber in Folge seiner Zahlungsunfähigkeit unmöglich, die in der strafrechtlichen Norm vorgeschriebene Handlung vorzunehmen, entfällt das Tatbestandsmerkmal des Vorenthaltes. Dies sei nicht schon dann der Fall, wenn der Arbeitgeber nicht mehr in der Lage ist, alle Ansprüche der Sozialversicherungsträger auf Beitragsabführung zu befriedigen. Zahlungsunfähigkeit, die zur Unmöglichkeit des in § 266 a Abs. 1 StGB gebotenen Verhaltens führt, ist vielmehr erst dann gegeben, wenn dem Arbeitgeber die Mittel nicht

mehr zur Verfügung stehen, um ganz konkret die fälligen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (und nur diese) abzuführen.

Der BGH hat die Entscheidung an das OLG Hamm zurückverwiesen und diesem aufgegeben, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Hierbei soll das Berufungsgericht den „Vorenthaltungsvorsatz“ näher nach den Kriterien der Zumutbarkeit, der Problematik der Konfliktlage gemäß § 266 a Abs. 5 StGB und etwaiger unterlassener Vorkehrungen zur Beschaffung von Liquidität prüfen.

Mit dieser Entscheidung wird deutlich, dass hier jeder Einzelfall einer eingehenden Sachverhaltsanalyse zu unterziehen ist.